



Hygienekonzept Besuchergruppen/Besuchergruppen Abg.

Stand: 25. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen und Anwendungsbereich.....	2
1.1	Veranstaltungsablauf	2
2.	Zugangsvoraussetzungen und zulässige Personenzahl.....	3
2.1	Krankheitssymptome, Erkrankungen und Absonderungspflicht	3
2.2	Zutritt für geimpfte, genesene und getestete Personen.....	3
2.3	Kontaktnachverfolgung.....	3
2.4	Qualifizierte Maskenpflicht.....	4
2.5	Abstand und Körperkontakt	4
2.6	Zulässige Personenzahl	4
3.	Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	5
3.1	Händehygiene	5
3.2	Wegeführung, Kennzeichnungen und Aushänge	5
3.3	Oberflächendesinfektion.....	6
3.4	Hygiene in den Sanitäranlagen.....	6
3.5	Lüften/Luftaustausch.....	7

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept dient dem Schutz der Gesundheit **aller Beteiligten** und gilt für **alle Räumlichkeiten**, die von der Landtagsverwaltung zur Durchführung von Besuchsangeboten an sitzungsfreien Tagen zur Verfügung gestellt werden. Das Konzept gilt **für die gesamte Dauer der Veranstaltung**.

Zentraler Ansprechpartner für die Besuchergruppen der Abgeordneten ist Herr Ralph Schrader, Leiter des Besucherdienstes der Landtagsverwaltung (Tel. 06131 208 2265). Zusätzlich wird die Einhaltung der Regeln vor Ort zu jeder Zeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung sichergestellt, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sind.

Bei der Durchführung der Landtagsbesuche sind die **aktuell geltenden Rechtsnormen** zu beachten. Hierzu zählen insbesondere

- die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO),
- die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes,
- die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen.

Sollten einzelne behördliche Auflagen Maßnahmen definieren, die über dieses Konzept hinausgehen, gelten diese Anordnungen vorrangig.

1.1 Veranstaltungsablauf

Ab dem 13. September 2021 können – vorbehaltlich der Pandemieentwicklung – Besuchsprogramme für bis zu 35 Gäste angeboten werden. Der Umfang des Programms beträgt dabei maximal 120 Minuten und besteht i.d.R. aus einer Führung durch das Gebäude, einer Einführung in die Parlamentsarbeit durch Mitarbeiter des Besucherdienstes sowie einem Abgeordnetengespräch.

Zwischen den Besuchergruppen wird ein Zeitpuffer für Lüftung und Reinigung eingeplant.

2. Zugangsvoraussetzungen und zulässige Personenzahl

2.1 Krankheitssymptome, Erkrankungen und Absonderungspflicht

Grundsätzlich keinen Zutritt zu den Liegenschaften des Landtags Rheinland-Pfalz erhalten Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind,
- Krankheitssymptome (bspw.: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns) aufweisen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit dem Corona-Virus infiziert sind,
- einer Absonderungspflicht unterliegen (Quarantäne, Isolation)¹.

2.2 Zutritt für geimpfte, genesene und getestete Personen

- Der Zutritt zur Veranstaltung wird den Teilnehmenden nur bei Vorlage eines Testnachweises auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach den Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung gewährt.
- Der Nachweis eines negativen Testergebnisses entbindet nicht von der Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen.
- Die Testpflicht gilt nicht für:
 - Kinder bis einschließlich 14 Jahre
 - Schülerinnen und Schüler
 - geimpfte Personen
 - genesene Personen.

2.3 Kontaktnachverfolgung

Für außerparlamentarische Veranstaltungen des Landtags Rheinland-Pfalz besteht die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden.

- Der Besucherdienst ist verpflichtet, die Kontaktnachverfolgbarkeit für alle Teilnehmenden der Veranstaltung sicherzustellen.
- Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhebt der Besucherdienst die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit. Zudem werden die erhobenen Daten durch den Besucherdienst auf Plausibilität überprüft (Vgl.: Anlage 1 – Kontaktformular).

¹ Insb. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung und der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen.

- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, werden durch den Besucherdienst von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Die einmonatige Aufbewahrung der Kontaktformulare erfolgt innerhalb der Landtagsverwaltung durch das Referat Z 1.

2.4 Qualifizierte Maskenpflicht

- Während der gesamten Veranstaltung besteht **die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Das Tragen von einfachen Alltagsmasken und Masken mit Auslassventil ist nicht zulässig.
- Es wird generell das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, da diese im Gegensatz zu medizinischen Masken eine Eigenschutzfunktion besitzen.
- Eine generelle **Befreiung von der Maskentragepflicht** für einzelne Teilnehmende **kann** im Rahmen der Veranstaltung zum Schutze der Mehrheit und Sicherstellung der Wirksamkeit des Hygienekonzeptes **grundsätzlich nicht gewährt werden**.
- Die **Maske darf abgenommen**, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes² einen **festen Sitz- oder Stehplatz** einnehmen – allerdings frühestens dann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besucherdienstes die Gäste auf diesen Umstand hinweisen.

2.5 Abstand und Körperkontakt

- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch, wenn eine Maske getragen wird.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besucherdienstes halten, wenn sie sprechen, einen Mindestabstand von 3 Metern zu den Gästen.
- Die Einhaltung des Sicherheitsabstands wird durch die Kennzeichnung der einzelnen Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt (Anlage 2 – Sitzpläne).
- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist grundsätzlich zu verzichten.

2.6 Zulässige Personenzahl

Die Landtagsverwaltung definiert die zulässige Personenobergrenze und darüber hinaus welche Räumlichkeiten für Besuchergruppen freigegeben werden. Die zulässige Personenzahl ist abhängig von der Größe der genutzten Räumlichkeiten und ggfls. der tatsächlichen Bestuhlungssituation (Sitzplätze) unter Wahrung des Abstandsgebots. Bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl sind alle Anwesenden zu berücksichtigen (insbesondere auch Mitarbeitende der Landtags-

² Nach Ziff. 2.4.

verwaltung, die Abgeordneten und deren Mitarbeitende). Die Einhaltung der zulässigen Personenzahl wird der Besucherdienst durch Einlasskontrollen sicherstellen. Um die Menschenansammlung möglichst effektiv zu vermeiden und die Einhaltung des Abstandsgebots zu gewährleisten, kann i.d.R. lediglich ein Landtagsbesuch zur selben Zeit stattfinden – die maximale Gruppengröße beträgt 35 Personen.

3. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

3.1 Händehygiene

- Das Desinfizieren der Hände ist beim Betreten jedes Gebäudes verpflichtend.
- Entsprechende (auch barrierefreie) Desinfektionsspender stehen an sämtlichen Eingängen zur Verfügung. Das Referat Z 1 stellt sicher, dass diese regelmäßig aufgefüllt werden.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.

3.2 Wegeführung, Kennzeichnungen und Aushänge

- Um die Menschenansammlung möglichst effektiv zu vermeiden und die Einhaltung des Abstandsgebots zu gewährleisten, kann i.d.R. lediglich ein Landtagsbesuch zur selben Zeit stattfinden.
- In Eingangsbereichen, an Knotenpunkten und in den Sanitäreinrichtungen befinden sich Kennzeichnungen und Aushänge, die nochmals auf das richtige Verhalten im Rahmen der Pandemie aufmerksam machen, insbesondere:
 - Hinweise zur Handhygiene³,
 - Hinweise zu Hygienemaßnahmen⁴,
 - Höchstpersonenzahlen für Räume und Bereiche,
 - Hinweisschilder/Bodenaufkleber „Abstand halten“⁵ und „Maske tragen“.
- Ergänzend werden die Teilnehmenden durch den Besucherdienst im Außenbereich auch mündlich auf die geltenden Hygienemaßnahmen hingewiesen.
- Teilnehmende, die die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen nicht beachten, können von der Veranstaltung im Rahmen des Hausrechts ausgeschlossen werden.
- In sämtlichen Wartesituationen (bspw. im Eingangsbereich oder vor Sanitäreinrichtungen) gilt die Maskenpflicht. Hierauf ist in geeigneter Form hinzuweisen.

Deutschhaus:

³ Z.B. [BZgA, Aufkleber "Richtig Hände waschen" für Erwachsene](#).

⁴ Z.B. [BZgA, Virusinfektionen – Hygiene schützt!](#); Weitere Materialien abrufbar unter: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>; [Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Die zehn wichtigsten Hygienetipps](#).

⁵ Z.B. corona.rlp.de Rheinland-Pfalz hält zusammen Abstand.

- Der Zugang zum Deutschhaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang am Platz der Mainzer Republik. Die Gruppen werden vor dem Eingangsbereich (im Außenbereich) durch den Besucherdienst in Empfang genommen.
- Die Wegeführung verhindert die Begegnung von Gruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung. Besuchergruppen passieren im Deutschhaus i.d.R. das linke Treppenhaus, um Begegnungen mit Mitarbeitenden der Verwaltung zu vermeiden. Die Mitarbeitenden sollen nach Möglichkeiten das rechte Treppenhaus (im Präsidialbereich) nutzen, um Begegnungen mit Besuchergruppen zu vermeiden.
- Führungen durch die neue Dauerausstellung (Szenografie) sind nach deren Fertigstellung möglich. Allerdings müssen Besuchergruppen für die Zeit der Führung ggf. geteilt werden, um sicherzustellen, dass sich maximal 15 Personen gleichzeitig im Bereich vor den Projektionen aufhalten. Die Gruppen starten zudem an verschiedenen Orten, um Gruppenbegegnungen zu vermeiden.
- Im Plenarsaal können die beiden Kleingruppen dann wieder zusammengeführt werden.

Interims-Plenarsaal:

- Der Zugang zum Interims-Plenarsaal erfolgt ausschließlich über den Eingang in der Schießgartenstraße. Die Gruppen werden vor dem Eingangsbereich (im Außenbereich) durch den Besucherdienst in Empfang genommen.
- Die Wegeführung verhindert Begegnungen von Gruppen. Um dies zu gewährleisten, erfolgt der Zugang zum Plenarsaal ausschließlich über die rechte Glastür (dem Innenhof zugewandte Seite). Zum Verlassen des Plenarsaals wird hingegen die linke Glastür genutzt. An Tagen, an denen die Lobby nicht zugänglich ist, erfolgt der Zugang zum Plenarsaal ausschließlich über die kleine Glastür im hinteren Bereich des Plenarsaals.

3.3 Oberflächendesinfektion

- Oberflächen wie Türklinken und Griffe, Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufe, Tische sowie Kontaktflächen werden durch das Referat Z 1 vor Veranstaltungsbeginn und sodann in regelmäßigen Zeitintervallen desinfiziert.
- Oberflächen, die einer wechselnden Nutzung durch verschiedene Personen während der Veranstaltung unterliegen (z.B. Tische, Stühle, Rednerpult, Mikrofone) werden zusätzlich durch das Referat Z 1 gereinigt und desinfiziert, bevor es einem Benutzerwechsel kommt.

3.4 Hygiene in den Sanitäranlagen

- Die zulässige Personenzahl für Toilettenvorräume wird per Aushang bekannt gegeben. Stehen mehrere Pissoire zur Verfügung sind diese so gesperrt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.

- Flüssigseifenspender und Händetrocknemöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden in einem Umfang bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen.
- Der Sanitärbereich wird regelmäßig desinfiziert. Insbesondere sind hier auch die Spenderautomaten der Einmalhandtücher sowie Spül- und Druckknöpfe zu berücksichtigen.

3.5 Lüften/Luftaustausch

- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.
- Das Deutschhaus verfügt über eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage).
- In der Steinhalle ist hingegen auf eine intensive Lüftung durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Die Lüftung hat alle 20 Minuten für 3-10 Minuten zu erfolgen.
- Die Überprüfung der Luftqualität wird in einigen Räumlichkeiten zusätzlich durch CO₂-Messgeräte sichergestellt. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel.